

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN DER PFEIFER & LANGEN – GRUPPE (10/2020)

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Die nachfolgenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen („AEB“) gelten für Verträge zwischen Gesellschaften der Pfeifer & Langen-Gruppe (nachfolgend jeweils „Kunde“) über die Lieferung von Waren oder die Erbringung von Werk- oder Dienstleistungen (nachfolgend „Leistungen“) mit Anbietern solcher Leistungen (nachfolgend jeweils „Lieferant“) geschlossen werden, in denen ausdrücklich auf diese AEB Bezug genommen wird.
2. Die Leistungserbringung im Verhältnis der Parteien richtet ausschließlich sich nach folgenden Dokumenten in der folgenden Rangfolge:
 - i. dem Wortlaut des Vertrags oder der Bestellung (nachfolgend jeweils „Vertrag“)
 - ii. diesen AEB in ihrer jeweils bei Vertragsschluss oder bei Abgabe der Bestellung gültigen Fassung; maßgebend ist das spätere Ereignis;
 - iii. etwaigen weiteren Anhängen zum Vertrag oder zur Bestellung

Bei Widersprüchen zwischen den einzelnen Dokumenten gehen die Regelungen des höherrangigen Dokuments vor.

3. Vertragsmuster, Standarddokumente und Allgemeine Liefer-, Garantie- oder Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden ausdrücklich ausgeschlossen. Durch die Aufnahme von Vertragsverhandlungen und / oder durch Abgabe eines Angebots erklärt der Lieferant, dass er den Inhalt der Vertragsmuster sowie dieser AEB zur Kenntnis genommen hat und willens ist, diese seiner Leistungserbringung zugrunde zu legen.
4. Der Kunde behält sich vor, diese AEB nach Vertragsschluss in regelmäßigen Zeitabständen zu ändern. Über solche Änderungen wird der Kunde den Lieferanten mittels unterzeichneten Schreibens (nachfolgend „Schriftform“), mittels Nachrichten oder weiterer elektronischer Kommunikation durch Lieferantenportale (nachfolgend „digitale Form“) oder mittels Fax oder E-Mail, verbunden mit einer Übermittlung der geänderten Fassung dieser AEB, in Kenntnis setzen. Bei Dauerschuldverhältnissen hat der Lieferant das Recht, binnen sechs Wochen ab Zugang einer solchen Information der Einbeziehung der geänderten Fassung in laufende Vertragsverhältnisse zu widersprechen. In diesem Fall gilt die bei Vertragsschluss einbezogene Fassung fort. Macht der Lieferant von vorbezeichnetem Widerspruchsrecht keinen oder keinen fristgerechten Gebrauch, findet auf das laufende Vertragsverhältnis nach Ablauf der vorbezeichneten Frist die geänderte Fassung dieser AEB Anwendung. Ziffer 1.2 bleibt hiervon unberührt. Bei Verträgen über einen einmaligen Leistungsaustausch, insbesondere Kauf- und Werkverträgen, bleibt die bei Vertragsschluss gültige Fassung maßgebend.
5. Die Parteien können ausschließlich durch gesonderte Vereinbarung im Vertrag (Ziffer 1.2.i) in Schriftform oder digitaler Form von den Vertragsmustern und / oder diesen AEB abweichen. Abweichungen oder Modifikationen durch andere als die ordnungsgemäß bevollmächtigten Mitarbeiter des Kunden und / oder in anderen Dokumenten und / oder in anderen Formen sind nichtig.
6. Zusätzliche Bedingungen des Vertrags und / oder Abweichungen oder Modifikationen dieser AEB finden nur Anwendung auf den jeweiligen Vertrag; sie entfalten keine Bindungswirkung für andere oder künftige Verträge zwischen den Parteien.

2. ABSCHLUSS, ANPASSUNG UND BEENDIGUNG DES VERTRAGS

1. Für das Zustandekommen eines Vertrags (Ziffer 1.2.i) sind Angebot und Annahme in Schriftform oder digitaler Form erforderlich. Das Schweigen des Kunden auf ein Angebot des Lieferanten, die Unterzeichnung eines Verhandlungsprotokolls, die Einladung zu weiteren Verhandlungsgesprächen und / oder ähnliche Kommunikation zwischen den Parteien können unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt als Zustimmung oder Annahme gedeutet werden. Angebot und Annahme können wirksam nur durch ordnungsgemäß bevollmächtigten Mitarbeiter des Kunden abgegeben werden.

2. Änderungen des Vertrags nach seinem Zustandekommen können nur in derselben Form wie der Vertragsschluss vereinbart werden. Änderungen durch andere als die ordnungsgemäß bevollmächtigten Mitarbeiter des Kunden und / oder in anderer Form sind nichtig.
3. Beiden Parteien steht im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das Recht zu, den Vertrag ordentlich unter den im Vertrag geregelten Bedingungen zu kündigen.
4. Im Übrigen kann der Kunde unter Ausschluss jeglicher Haftung gegenüber dem Lieferanten den Vertrag ohne weitere Fristsetzung mit sofortiger Wirkung kündigen bzw. ohne weitere Fristsetzung mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurücktreten, wenn der Lieferant insolvent zu werden droht, die Aufgabe des Geschäftsbetriebs und / oder die Liquidation des Unternehmens ankündigt, dem Kunden Informationen über Zahlungsschwierigkeiten oder eine erhebliche finanzielle Schieflage aus öffentlich zugänglichen Quellen vorliegen, mehrheitlich von einem Dritten übernommen wird, durch Ereignisse höherer Gewalt während mehr als 60 aufeinanderfolgenden Tagen von der Leistungspflicht befreit ist, gegen die Regelungen der Ziffern 11.1 – 11.4 und / oder 13.1 – 13.9 verstößt oder dringende technische oder betriebliche Erfordernisse ein Festhalten am Vertrag für den Kunden unzumutbar machen. Das Vorliegen eines einzigen der vorgenannten Gründe ist ausreichend.
5. Gesetzliche Kündigungs- oder Rücktrittsrechte sowie weitere Rechte der Parteien werden durch die vorstehenden Regelungen nicht berührt.
6. Die Rücktrittsrechte nach Ziffer 2.3 wird der Kunde binnen zwölf Monaten ab Kenntnis vom Vorliegen des jeweiligen Grundes ausüben.
7. Kündigungs- und Rücktrittserklärungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform oder digitalen Form.

3. LEISTUNGSERBRINGUNG

1. Der vereinbarte Preis gilt für den gesamten Leistungsumfang, wie er sich aus dem Vertrag (Ziffer 1.2.i) und / oder den nachfolgenden Bestimmungen ergibt.
2. Der Lieferant sichert zu, dass sämtliche Leistungen die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit aufweisen und sich für den vom Kunden vorgesehenen Verwendungszweck eignen. Dienst- und unkörperliche Werkleistungen sind vollständig und pünktlich zu erbringen. Sofern die Herstellung eines bestimmten Erfolgs geschuldet ist, hat der Lieferant alle hierzu erforderlichen Handlungen vorzunehmen; dies gilt auch dann, wenn einzelne Handlungen nicht ausdrücklich vereinbart wurden und / oder bei Vertragsschluss unvorhersehbar waren. Der Lieferant sichert zu, dass sämtliche Leistungen und / oder deren Bestandteile frei von Rechten Dritter sind.
3. Soweit polnisches Recht zur Anwendung kommt (Ziffer 15.3), erteilt der Lieferant für die Dauer von drei Jahren eine umfassende Garantie auf die Leistungen, die verwendeten Materialien und die ausgeführten Arbeiten. Die Garantiefrist beginnt mit dem Zeitpunkt des Gefahrenübergangs (Ziffern 3.7 bis 3.10). Die Garantie beinhaltet insbesondere auch die Übereinstimmung der Leistung mit rechtlichen Anforderungen sowie der technischen Dokumentation. Ziffer 5.8 findet auf die Garantie keine Anwendung. Im Übrigen bleiben die Rechte des Kunden aus Ziffer 5 unberührt.
4. Im Falle von Warenlieferungen ergeben sich Lieferzeit, Lieferort und Lieferbedingungen aus dem Vertrag. Soweit keine anderslautende Vereinbarung getroffen wurde, erfolgt die Leistungserbringung auf Gefahr des Lieferanten. Im Falle von Dienst- und unkörperlichen Werkleistungen ergeben sich Zeit und Ort der jeweiligen Leistungserbringung aus dem Vertrag.
5. Der Lieferant hält bei Betreten des Geländes des Kunden die einschlägigen gesetzlichen, behördlichen, berufsgenossenschaftlichen und werkseigenen Regeln ein. Er hat seine Mitarbeiter entsprechend zu instruieren. Mitarbeiter des Lieferanten haben sich vor Betreten des Werksgeländes an der Pforte anzumelden. Ein unangemeldetes Betreten berechtigt den Kunden zur sofortigen Kündigung des Vertrags und aller darunter getätigten Abrufe oder Teillieferungen oder zum sofortigen Rücktritt vom Vertrag.

6. Soweit dies nach der Art der zu liefernden Waren in Betracht kommt, umfasst die vertragsgemäße Lieferung der Waren auch die Verpackung, das Beladen und Entladen der Ware sowie die Entsorgung der Verpackung, die mängelfreie Montage, Inbetriebnahme, Übergabe der vollständigen Dokumentation und Einweisung des Personals des Kunden in den bestimmungsgemäßen Umgang mit den Waren.
7. Soweit nicht anders im Vertrag vereinbart, geht die Gefahr erst nach Durchführung einer förmlichen Abnahme auf den Kunden über. Der Lieferant hat die Fertigstellung und Abnahmefähigkeit in schriftlicher oder digitaler Form dem Kunden anzuzeigen. Der Termin zur Abnahme ist gesondert zu vereinbaren. Er soll in der Regel nicht später als vier Wochen nach Anzeige der Fertigstellung stattfinden; auf die betrieblichen Belange beider Parteien ist Rücksicht zu nehmen. Die Abnahme, einschließlich Teil- und Schlussabnahme, erfolgt durch vorbehaltlose Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls seitens des Kunden. Das Abnahmeprotokoll ist mit dem Datum des Tages der Abnahme zu versehen.
8. Soweit es sich bei der zu liefernden Ware um technische Anlagen handelt, ist der Kunde zur Abnahme erst nach ordnungsgemäßer Durchführung der Inbetriebnahme sowie nach Abschluss aller vereinbarten Leistungstests verpflichtet.
9. Teillieferungen sind nur nach gesonderter Vereinbarung zulässig. Im Falle unzulässiger Teillieferungen steht dem Kunden das Recht zu, die gelieferte Teilmenge als nicht vertragsgemäß zurückzuweisen.
10. Soweit Teillieferungen als zulässig vereinbart worden sind, werden die Waren gemäß der Ziffern 3.7 und 3.8 in Teilen abgenommen. In diesen Fällen ist auch die Dokumentation in entsprechenden Teilen zu erstellen. Es sind Protokolle über die einzelnen Teilabnahmen sowie ein Schlussabnahmeprotokoll zu erstellen.
11. Die Dokumentation ist dem Kunden im Zeitpunkt der Besitzverschaffung in einfacher Ausfertigung auf einem Datenträger zu übergeben. Unter Dokumentation fallen insbesondere, aber nicht abschließend, Zeichnungen und Pläne, Bedienungsanleitungen, Sicherheitszertifikate, technische Genehmigungen und Zulassungen, Prüfprotokolle, Betriebserlaubnisse. Die enthaltenen Informationen sind in der Landessprache des Kunden im elektronischen Ursprungsformat und als pdf-Datei zu erfassen. Die vollständige Übergabe der Dokumentation wird im Abnahmeprotokoll vermerkt. Vor der vollständigen Übergabe kann der Lieferant die Abnahme nicht verlangen.
12. Der Lieferant überträgt im Zeitpunkt der Besitzverschaffung das Sacheigentum an Informationsträgern, auf denen Dokumentationen und / oder andere unkörperliche Werke (einschließlich Software) verkörpert sind, sowie die Urhebervermögensrechte und die daraus abgeleiteten Rechte an Dokumentationen und / oder unkörperlichen Werken (einschließlich Source Codes von Software) auf den in Ziffer 3.14 genannten Gebieten an Kunden.
13. Soweit die Übertragung der Urhebervermögensrechte und der daraus abgeleiteten Rechte nach dem anwendbaren Recht (Ziffer 15.3) nicht möglich ist, überträgt der Lieferant im Zeitpunkt der Besitzverschaffung stattdessen ein zeitlich und räumlich unbeschränktes Nutzungs-, Bearbeitungs- und Veränderungsrecht an Dokumentationen und / oder unkörperlichen Werken (einschließlich Source Codes von Software) auf den in Ziffer 3.14 genannten Gebieten an den Kunden.
14. In jedem der in den Ziffern 3.12 und 3.13 genannten Fälle sind dem Kunden insbesondere, aber nicht abschließend, zu verschaffen:
 - i. das Recht zur Bearbeitung, Vervielfältigung und Herstellung weiterer Exemplare des Werks im Wege der Drucktechnik, Reprotechnik, magnetischen Aufzeichnung und mittels digitaler Methoden;
 - ii. das Recht zum Inverkehrbringen sowohl des Originals als auch etwaiger Vervielfältigungen, insbesondere deren Verleihung und Vermietung;
 - iii. das Recht zur uneingeschränkten Unterlizenzierung;
 - iv. das Recht zur öffentlichen Aufführung, die Ausstellung, Ausstrahlung, Wiedergabe und die Übertragung und Wiederausstrahlung.

4. BESONDERE BESTIMMUNGEN ZUR MONTAGE DER WARE

1. Soweit die Montage der zu liefernden Ware geschuldet ist, hat der Lieferant die zur Herstellung der uneingeschränkten Funktionsfähigkeit und Betriebsbereitschaft erforderlichen Handlungen in Übereinstimmung mit den gesetzlichen, behördlichen und vertraglichen Anforderungen sowie gemäß dem Stand der Technik vorzunehmen und die Ausführung der Montage zu überwachen.
2. Stellt sich während der Montagearbeiten heraus, dass zur Herstellung der uneingeschränkten Funktionsfähigkeit und Betriebsbereitschaft andere als die vereinbarten und / oder bei Vertragsschluss vorhersehbaren Arbeiten erforderlich werden, hat der Lieferant dies dem Kunden unverzüglich in Schriftform, digitaler Form oder per Fax oder E-Mail anzuzeigen. Solche anderen Arbeiten dürfen nur nach vorheriger Zustimmung der ordnungsgemäß bevollmächtigten Mitarbeiter des Kunden ausgeführt werden. Die Zustimmung durch andere Mitarbeiter des Kunden und / oder in anderer Form als der Vertragsschluss ist nichtig.
3. Verbringt der Lieferant Werkzeuge oder Materialien, die er zur Montage benötigt, auf das Werksgelände des Kunden, hat er diese in eigener Verantwortung gegen Beschädigung und Diebstahl zu schützen. Der Kunde übernimmt insoweit keine Verantwortung für das Vermögen des Lieferanten.
4. Die Montagearbeiten sind so wenig störend für den Betrieb des Kunden wie möglich durchzuführen. Insbesondere hält der Lieferant die allgemeinen Öffnungszeiten am Leistungsort ein und trägt dafür Sorge, dass die betrieblichen Abläufe nicht durch Lärm, Abfall, Schmutz, Hindernisse oder ähnliche Umstände beeinträchtigt werden.

5. RECHTE DES KUNDEN BEI VERSPÄTUNG UND MÄNGELN

1. Werden die geschuldete Leistung nicht rechtzeitig zu dem im Vertrag vereinbarten Termin erbracht, wird der Kunde dem Lieferanten für die Leistungserbringung eine angemessene Frist setzen. Erbringt der Lieferant die geschuldete Leistung nicht innerhalb der gesetzten Frist, ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, den Vertrag zu kündigen bzw. vom Vertrag zurückzutreten oder die geschuldete Leistung auf Kosten des Lieferanten durch Dritte erbringen zu lassen. Die Geltendmachung weitergehenden Schadensersatzes bleibt dem Kunden unbenommen.
2. Abweichend von Ziffer 5.1 ist der Kunde auch ohne Fristsetzung zum Rücktritt bzw. zur Kündigung berechtigt, wenn sich der Lieferant für mindestens 14 aufeinanderfolgende Tage mit der Leistungserbringung verspätet oder der Lieferant aus von ihm zu vertretenden Gründen die Leistungserbringung während mindestens 14 aufeinanderfolgenden Tagen einstellt und hierdurch die Einhaltung der vereinbarten Leistungszeiten gefährdet ist.
3. Entspricht die Leistungserbringung nicht den Anforderungen des Vertrags (Ziffer 1.2.i) oder der technischen Dokumentation, ist der Lieferant verpflichtet, den vertragsgemäßen Zustand auf eigene Kosten herzustellen. Dies kann vor Lieferung oder Abnahme durch Nachholung von Leistungshandlungen, nach Lieferung oder Abnahme durch Reparatur oder durch erneute Lieferung oder Leistung geschehen. Den Nachweis, dass die Leistungserbringung ursprünglich oder nach einer der vorstehenden Maßnahmen den vertraglichen Anforderungen genügt, hat der Lieferant zu führen. Sollte der Kunde von Dritten wegen vermeintlicher Verletzungen deren Rechte an den Leistungen und / oder deren Bestandteilen in Anspruch genommen werden, hat der Lieferant umgehend auf seine Kosten Abhilfe zu schaffen. Dies kann nach Wahl des Lieferanten durch Abwehr der Inanspruchnahme oder durch Lizenzierung der vermeintlich in Anspruch genommenen Drittrechte geschehen. Solche Abhilfe hat keine Auswirkungen auf den vereinbarten Preis (Ziffer 3.1).
4. Der Kunde wird dem Lieferanten für die Herstellung des vertragsgemäßen Zustands eine angemessene Frist setzen. Der Lieferant hat für die erforderlichen Handlungen einen Termin innerhalb der gesetzten Frist mit dem Kunden abzustimmen. Dieser Termin soll unverzüglich, jedoch im Regelfall nicht später als 24 Stunden nach Meldung des Mangels, stattfinden und führt zu keiner Verschiebung der vertraglich vereinbarten Leistungstermine. Auf die betrieblichen Belange des Kunden ist angemessene Rücksicht zu nehmen.
5. Stellt der Lieferant den vertragsgemäßen Zustand nicht innerhalb der gesetzten Frist (Ziffer 5.4) her, ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, den Vertrag zu kündigen bzw. vom Vertrag zurückzutreten, die Leistung in ihrem mangelhaften Zustand anzunehmen und im Gegenzug den zu zahlenden Preis angemessen zu reduzieren oder den vertragsgemäßen Zustand auf Kosten des Lieferanten durch Dritte herstellen zu lassen. Die Mangelbeseitigung durch Dritte hat keinen

Einfluss auf die gesetzlichen oder vertraglichen Rechte des Kunden hinsichtlich dieses oder etwaiger weiterer Mängel und lässt die Garantie nach Ziffer 3.3 unberührt.

6. Die Rücktrittsrechte nach den Ziffern 5.2 bis 5.5 wird der Kunde binnen zwölf Monaten ab Kenntnis vom Vorliegen des jeweiligen Grundes ausüben.
7. In besonders dringenden Fällen wird der Kunde ermächtigt, auch ohne vorherige Fristsetzung den vertragsgemäßen Zustand durch Dritte herstellen zu lassen, wenn und soweit hierdurch verhindert werden kann, dass Schäden am Vermögen des Kunden entstehen und / oder anwachsen.
8. Die vorgenannten Rechte des Kunden wegen Mängeln verjähren bei unkörperlichen Leistungen in zwei Jahren ab ihrer Erbringung, bei körperlichen Waren in drei Jahren ab dem Zeitpunkt der Anlieferung oder, soweit vereinbart, Abnahme, bei technischen Anlagen in fünf Jahren ab dem Zeitpunkt der Abnahme. Umfasst ein Vertrag mehrere der vorgenannten Leistungsarten, ist die längere Verjährungsfrist maßgebend. Im Falle der nachträglichen Herstellung des vertragsgemäßen Zustands beginnt die jeweilige Verjährungsfrist mit Abschluss der entsprechenden Handlungen neu zu laufen.

6. HAFTUNG UND VERSICHERUNG

1. Der Lieferant haftet ungeachtet des Rechtsgrunds für alle Schäden, die er dem Kunden und / oder dessen verbundenen Unternehmen durch, während oder im Zusammenhang mit der Erfüllung des Vertrags zufügt, es sei denn, der Lieferant hat die Entstehung des Schadens nicht zu vertreten. Von Ansprüchen Dritter, ungeachtet des geltend gemachten Rechtsgrunds, stellt er den Kunden in voller Höhe frei.
2. In diesen AEB und / oder im Vertrag enthaltene Vertragsstrafen sind weder dem Grunde noch der Höhe nach als Begrenzung der Haftung des Lieferanten zu verstehen. Der Kunde ist berechtigt, die Höhe der Vertragsstrafen übersteigende Schadensersatzansprüche geltend zu machen. Verwirkte Vertragsstrafen werden jedoch auf etwaige Schadensersatzansprüche angerechnet.
3. Der Lieferant hat während der gesamten Dauer des Vertrags eine Betriebshaftpflichtversicherung gegen Sach-, Personen und Vermögensschäden mit der im Vertrag vereinbarten Deckungssumme zu unterhalten und dieses dem Kunden nachzuweisen.
4. Der Lieferant hat während der gesamten Dauer des Vertrags eine Umwelthaftpflichtversicherung mit der im Vertrag vereinbarten Deckungssumme zu unterhalten und dieses dem Kunden nachzuweisen.
5. Sofern nicht nach dem anwendbaren Recht (Ziffer 15.3) für die Mitarbeiter des Lieferanten der Schutz einer gesetzlichen Unfallversicherung besteht, hat der Lieferant auf eigene Kosten für den Schutz einer privaten Unfallversicherung zu sorgen. Das Vorstehende gilt auch im Hinblick auf Mitarbeiter von Unterlieferanten. Das Bestehen des Versicherungsschutzes ist dem Kunden nachzuweisen.
6. Der Versicherungsschutz muss auch Zeiträume, während derer der Kunde von seinen unter Ziffer 5 genannten Rechten Gebrauch machen kann, abdecken. Kommt der Lieferant den vorgenannten Verpflichtungen nicht nach, wird der Kunde ermächtigt, auf Kosten des Lieferanten für einen entsprechenden Versicherungsschutz zu sorgen.
7. Es ist dem Lieferanten untersagt, während der relevanten Zeiträume wesentliche Änderungen an den Versicherungsverträgen vorzunehmen.

7. PFLICHTVERLETZUNGEN UND VERTRAGSSTRAFEN

1. Erbringt der Lieferant die geschuldete Leistung schuldhaft nicht rechtzeitig zu dem im Vertrag vereinbarten Termin (Ziffer 5.1), ist der Kunde berechtigt, den Lieferanten für jeden Tag der Verspätung mit einer Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % des jeweiligen Netto-Lieferwerts, höchstens jedoch 20 % des jeweiligen Netto-Lieferwerts, zu belegen. Das Vorstehende gilt entsprechend, wenn der Lieferant den vertragsgemäßen Zustand nicht innerhalb der gesetzten Frist

beseitigt (Ziffer 5.4) sowie bei verspäteter Lieferung der Dokumentation (Ziffern 3.11. bis 3.14). Der Höchstbetrag gilt dabei für jeden Fall der Pflichtverletzung gesondert.

2. Im Falle von Teillieferungen findet Ziffer 7.1 auf die jeweilige Teillieferung Anwendung. Maßgebend ist der Netto-Gesamtlieferwert.
3. Kündigt der Kunde den Vertrag gemäß Ziffern 5.1, 5.2 oder 5.5. bzw. tritt er nach Maßgabe dieser Ziffern vom Vertrag zurück, ist er berechtigt, den Lieferanten mit einer gesonderten Vertragsstrafe in Höhe von 20 % des Gesamt-Netto-Lieferwerts zu belegen. Weitergehende Schadensersatzansprüche im Zusammenhang mit der Kündigung bleiben hiervon unberührt.
4. Verstoßen der Lieferant und / oder seine Mitarbeiter schuldhaft gegen die unter Ziffer 10.6 und / oder 11.1 bis 11.4 genannten Vorschriften, ist der Kunde berechtigt, den Lieferanten für jeden Fall eines Verstoßes mit einer Vertragsstrafe in Höhe von 2.500 € zu belegen.
5. Soweit polnisches Recht zur Anwendung kommt (Ziffer 15.3), ist der Kunde berechtigt, bei Verstößen des Lieferanten und / oder seiner Mitarbeiter gegen die unter Ziffer 3.5 genannten Vorschriften und Regeln gesonderte Vertragsstrafen zu verhängen. Die Nichtverwendung persönlicher Schutzausrüstung (insbesondere Schutzkleidung, Helm, Weste, Sicherheitsschuhe, Ohrenschutz, Augenschutz, Auffanggurte), die unrechtmäßige Organisation des Arbeitsplatzes (insbesondere Durcheinander und Unordnung), sowie jeder dokumentierte Verstoß gegen die Arbeitssicherheitsvorschriften und die internen Prozeduren der Zuckerfabrik werden mit einer Vertragsstrafe in Höhe von netto 100 € je Verstoß geahndet. Das Einbringen von Alkohol auf das Gelände der Zuckerfabrik sowie der Verweis des Lieferanten und / oder seiner Mitarbeiter vom Gelände der Zuckerfabrik wegen des begründeten Verdachts der Alkoholisierung werden mit einer Vertragsstrafe in Höhe von netto 300 € je Verstoß geahndet.
6. Die Regelungen der Ziffern 7.1 bis 7.5 finden auch Anwendung, wenn die in Rede stehenden Pflichtverletzungen schuldhaft durch Unterlieferanten und / oder deren Mitarbeiter begangen werden.
7. Der Kunde ist berechtigt, verwirkte Vertragsstrafen mit dem zu entrichtenden Preis auch ohne gesonderte Aufrechnungserklärungen zu verrechnen.
8. Der Rücktritt vom Vertrag bzw. die Kündigung des Vertrags lassen die Verpflichtung zur Zahlung der während der Laufzeit des Vertrags verwirkten Vertragsstrafen unberührt.

8. SICHERHEITEN

1. Als Sicherheit für die Erfüllung der vereinbarten Leistungen und aller weiteren Vertragspflichten, für die Zahlung verwirkter Vertragsstrafen und / oder zur Deckung der Kosten einer Mängelbeseitigung durch einen Dritten bezahlt der Lieferant dem Kunden eine Kautions in Höhe von 10 % der insgesamt geschuldeten Netto-Vergütung auf ein durch den Kunden benanntes Bankkonto. Die Bezahlung der Kautions wird mit Unterzeichnung des Vertrags fällig.
2. Falls der Lieferant die vorgenannte Kautions nicht bis zum Zeitpunkt der Abnahme (Ziffern 3.7 bis 3.14) bezahlt, ist der Kunde berechtigt, anstatt der vorgenannten Kautions zur Sicherung seiner in Ziffer 8.1 bezeichneten Ansprüche einen Betrag in Höhe von 10 % der insgesamt geschuldeten Netto-Vergütung einzubehalten. Einer gesonderten Aufrechnungserklärung bedarf es nicht. Haben die Parteien Teilzahlungen, Abschlagszahlungen oder Ratenzahlungen vereinbart, ist der Kunde berechtigt, den Sicherheitseinbehalt anteilig von jedem Abschlag bzw. jeder Rate in Abzug zu bringen. Ein Abzug des Sicherheitseinhalts von Anzahlungen oder Vorauszahlungen (Ziffer 8.5) findet nicht statt.
3. Der Lieferant ist berechtigt, anstatt der vorgenannten Sicherungsmittel (Ziffern 8.1 und 8.2) unmittelbar nach Vertragsschluss eine unwiderrufliche, unbefristete und bedingungslose Garantie in Höhe von 10 % der insgesamt geschuldeten Netto-Vergütung zu stellen. Die Garantieerklärung muss von einer in der Europäischen Union registrierten und niedergelassenen Großbank oder Versicherungsanstalt in schriftlicher Form abgegeben sein und bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Kunden. Der Kunde behält sich das Recht vor, der Auswahl der jeweiligen Bank oder Versicherung zu widersprechen. In diesem Fall hat der Lieferant eine den Anforderungen den Kunden entsprechende Bank oder Versicherung zu wählen.

4. Die jeweilige Sicherheit (Ziffern 8.1 bis 8.3) steht dem Kunden bis zum Ablauf der unter in Ziffern 3.3 und 5.8 genannten Verjährungs- bzw. Garantiefristen zu. Nach Ablauf dieser Verjährungs- bzw. Garantiefristen kann der Lieferant die Rückgewähr verlangen, es sei denn, er hat zu diesem Zeitpunkt noch nicht alle geschuldeten Leistungen erbracht, noch nicht alle Mängel beseitigt und / oder die Parteien befinden sich in einem Rechtsstreit über noch zu erbringende Leistungen oder vorhandene Mängel, der vor Ablauf der vorgenannten Fristen vor einem staatlichen Gericht oder einem Schiedsgericht anhängig gemacht worden ist. Weist der Lieferant nach, dass die möglicherweise noch offenen Ansprüche des Kunden einen geringeren Betrag als 10 % der insgesamt geschuldeten Netto-Vergütung ausmachen, kann er zum Zeitpunkt des erfolgreichen Nachweises die teilweise Rückgewähr der gestellten Sicherheiten bis zur nachgewiesenen Höhe der noch offenen Ansprüche des Kunden verlangen. Entschließt sich der Lieferant, die in Ziffern 8.1 und 8.2 genannten Sicherheiten zu einem späteren Zeitpunkt durch eine Garantie (Ziffer 8.3) zu ersetzen, kann er die Rückgewähr der abgelösten Sicherheit nach Ablauf von 14 Tagen ab Stellung der Garantie verlangen.
5. Als Sicherheit für die Leistung einer Anzahlung oder Vorauszahlung kann der Kunde die Stellung einer unwiderruflichen, unbefristeten, bedingungslosen Garantie in voller Höhe der vereinbarten An- oder Vorauszahlung verlangen. Ziffer 8.3 gilt entsprechend. Die vereinbarten Anzahlungen oder Vorauszahlungen werden nicht vor Aushändigung der Garantieerklärung an den Kunden fällig. Sie treten bis zur Fälligkeit ihrer Rückgewähr neben die in Ziffern 8.1 bis 8.4 bezeichneten Sicherheiten. Der Lieferant kann die Rückgewähr der vorbezeichneten Garantien verlangen, sobald er dem Kunden erfolgreich nachweist, dass er Leistungen im Gegenwert der jeweiligen Zahlung erbracht hat. Im Zeitpunkt der Abnahme (Ziffern 3.7 bis 3.10) wird vermutet, dass der Lieferant Leistungen im Gegenwert der jeweiligen Zahlung erbracht hat und somit die Rückgewähr der vorbezeichneten Garantien fällig ist.

9. NACHUNTERNEHMER

1. Der Lieferant hat unkörperliche Dienst- und Werkleistungen persönlich und / oder nur durch seine eigenen Mitarbeiter auszuführen.
2. Im Hinblick auf die Ausführung körperlicher Werkleistungen, Montagearbeiten, kleinere Reparatur- oder Bauleistungen und / oder die Lieferung von Waren ist der Lieferant berechtigt, Dritte mit der Leistungserbringung zu beauftragen, wenn und soweit er dies gegenüber dem Kunden vor Beginn der Leistungserbringung in Schriftform anmeldet. Im Falle von Bauleistungen hat der Lieferant außerdem den Gegenstand des mit dem Dritten abgeschlossenen Vertrags gegenüber dem Kunden zu benennen. Der Kunde hat das Recht, binnen 30 Tagen ab Zugang der Anmeldung der Untervergabe in Schriftform zu widersprechen. Anmeldung und / oder Widerspruch in anderer Form sind nichtig.
3. Auf Verlangen des Kunden hat der Lieferant die mit den Nachunternehmern geschlossenen Verträge sowie weitere Dokumente, an deren Kenntnis seitens des Kunden ein berechtigtes Interesse besteht, zur Prüfung vorzulegen.
4. Die Untervergabe lässt die vertraglichen Vereinbarungen im Verhältnis des Lieferanten zum Kunden unberührt. Insbesondere steht der Lieferant für eine mangelhafte Erfüllung des Vertrags und / oder für durch seine Unterlieferanten verursachte Schäden gegenüber dem Kunden ein, als hätte der Lieferant selbst mangelhaft erfüllt oder den Schaden verursacht. Gleichermaßen hält der Lieferant den Kunden von etwaigen Ansprüchen der Unterlieferanten, insbesondere solchen aus der Generalunternehmerhaftung des Bauherrn, gegen den Lieferanten frei.
5. Droht infolge finanzieller Engpässe, Insolvenz oder Uneinigkeiten im Verhältnis des Lieferanten zu seinen Unterlieferanten eine Unterbrechung oder Einstellung von Arbeiten, erklärt sich der Lieferant damit einverstanden, dass der Kunde auf sein einseitiges Verlangen hin vollumfänglich in die Verträge des Lieferanten mit den Unterlieferanten eintritt. Der Lieferant stellt sicher, dass entsprechende Eintrittsrechte auch in den Verträgen mit seinen Unterlieferanten vereinbart werden.
6. Der Lieferant wird seine Unterlieferanten verpflichten, die vorstehenden Regelungen in den Verträgen mit deren jeweiligen Unterlieferanten zu implementieren. Die Ziffern 9.2 und 9.3 finden auf die Verträge der Unterlieferanten und deren jeweiligen Unterlieferanten entsprechende Anwendung.

7. Kommt der Lieferant seinen vorgenannten Pflichten, insbesondere der Pflicht zur vollständigen und rechtzeitigen Bezahlung der Unterlieferanten, nicht nach, behält sich der Kunde das Recht vor, seine Zahlungen an den Lieferanten in Höhe dessen Verbindlichkeiten gegenüber den Unterlieferanten zurückzuhalten. Im Übrigen kann der Kunde in diesem Fall eine zusätzliche Sicherheit nach Maßgabe der Ziffern 8.1 bis 8.3 verlangen. Wird der Kunde durch Unterlieferanten berechtigterweise auf Zahlung in Anspruch genommen oder entschließt sich der Kunde zur Zahlung gegenüber Unterlieferanten, um einer etwaigen Leistungsverweigerung entgegenzuwirken, werden die geleisteten Beträge auf die dem Lieferanten zustehende Vergütung und, bei deren Überschreitung, auf die zusätzliche Sicherheit angerechnet.

10. PREIS, FÄLLIGKEIT UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

1. Sämtliche Preise verstehen sich als Nettopreise zuzüglich etwaiger gesetzlicher Umsatzsteuer. Soweit keine abweichenden Vereinbarungen getroffen wurden, umfasst der vereinbarte Preis auch alle Nebenforderungen und Kosten des Lieferanten, insbesondere die unter Ziffer 3.6. genannten.
2. Zahlungsansprüche des Lieferanten werden nach Abnahme (Ziffern 3.7 bis 3.10) und Zugang einer prüffähigen Rechnung, die den gesetzlichen Anforderungen des anwendbaren Rechts (Ziffer 15.3) entspricht, fällig. Maßgebend ist das spätere Ereignis. An die Stelle der Abnahme tritt, soweit diese vertraglich abbedungen wurde, die Anlieferung. Grundlage der Rechnungsstellung ist das vorbehaltlos unterzeichnete Annahmeprotokoll. Auf fehlende und / oder geänderte Angaben, die zur ordnungsgemäßen Rechnungsstellung erforderlich sind, hat der Lieferant von sich aus hinzuweisen.
3. Rechnungen sind ausschließlich an die im Vertrag genannten Adressen zu richten; der Zugang unter anderer Adresse gilt als nicht erfolgt. Dies gilt gleichermaßen für den Zugang unter E-Mail-Adressen. Ist elektronischer Rechnungsversand vereinbart, gilt das Vorgesagte außerdem für die Übersendung der Rechnung in der falschen Form oder im falschen Format.
4. Zahlungsziel: 30 Tage ab Eintritt der Fälligkeit. Für die Wahrung der Zahlungsfrist ist das Datum des Eingangs der Zahlungsanweisung bei der Bank des Kunden maßgebend.
5. Vertraglich vereinbarte Anzahlungen oder Vorauszahlungen werden erst mit Gestellung der in Ziffer 8.5 genannten Sicherheiten und Zugang einer prüffähigen Rechnung, die den gesetzlichen Anforderungen des anwendbaren Rechts (Ziffer 15.3) entspricht, fällig. Maßgebend ist das spätere Ereignis.
6. Umsatzsteuerpflichtige Lieferanten haben das im Vertrag benannte Bankkonto, auf welches die Vergütung gezahlt werden soll, für umsatzsteuerliche Zwecke bei der zuständigen Behörde zu registrieren (sog. „Weiße Liste“), sofern eine solche Registrierung nach dem anwendbaren Recht (Ziffer 15.3) vorgeschrieben ist. Eine Änderung der Bankverbindung ist zu registrieren und dem Kunden unverzüglich mitzuteilen. Sollte das im Vertrag oder auf der Rechnung benannte Bankkonto nicht mit dem auf der Weißen Liste registrierten Bankkonto übereinstimmen, ist der Kunde berechtigt, auf das registrierte Konto mit befreiender Wirkung zu leisten.

11. COMPLIANCE

1. Der Lieferant stellt sicher, dass sowohl seine eigenen Mitarbeiter und sein eigenes Fremdpersonal als auch die eigenen Mitarbeiter und das Fremdpersonal seiner Unterlieferanten ordnungsgemäß sozialversichert sind und die Beiträge vollständig und regelmäßig bezahlt werden. Von etwaigen finanziellen Einbußen im Zusammenhang mit nicht oder nicht ordnungsgemäß abgeführten Sozialversicherungsbeiträgen stellt der Lieferant den Kunden vollumfänglich frei.
2. Der Lieferant stellt sicher, dass die Vorschriften über einen gesetzlichen Mindestlohn im Hinblick sowohl auf seine eigenen Mitarbeiter und sein eigenes Fremdpersonal als auch im Hinblick auf die eigenen Mitarbeiter und das Fremdpersonal seiner Unterlieferanten eingehalten werden. Von etwaigen finanziellen Einbußen im Zusammenhang mit Verstößen gegen Vorschriften über einen gesetzlichen Mindestlohn stellt der Lieferant den Kunden vollumfänglich frei.

3. Der Lieferant stellt sicher, dass er und / oder seine Mitarbeiter und / oder seine Unterlieferanten die am Ort der Leistungserbringung geltenden gesetzlichen, behördlichen, gewerkschaftlichen, berufsgenossenschaftlichen und / oder werkseigenen Vorschriften und Instruktionen einhalten. Hierunter fallen insbesondere, aber nicht abschließend die Vorschriften des Lebensmittelrechts und des HACCP-Standards, des Abfallrechts, der Umwelt- oder Immissionsschutzgesetze, der Verordnung 1907/2006/EG („REACH“), der Arbeitsschutzgesetze, des Datenschutzrechts, der Strafgesetze sowie die Verhaltens- und Sicherheitsregeln des jeweiligen Lieferstandorts.
4. Ergänzend gelten die Bestimmungen des Pfeifer & Langen Supplier Code of Conduct in der jeweils aktuellen Fassung. Der Kunde behält sich vor, deren Einhaltung durch den Lieferanten regelmäßig zu überprüfen. Die Überprüfung kann durch schriftliche Abfrage, angekündigte Audits sowie zu den üblichen Geschäftszeiten auch durch unangekündigte Besuche der Geschäftssitze und / oder Niederlassungen des Lieferanten erfolgen. Im Falle unangekündigter Besuche versichert der Lieferant, dem Kunden oder dessen Beauftragten in erforderlichem Umfang Zutritt zum Gelände und / oder Einsicht in Unterlagen zu gewähren. Sowohl die Einhaltung des Code of Conduct als auch die Mitwirkung im Hinblick auf Überprüfungen sind wesentliche Vertragspflichten des Lieferanten.

12. RECHTE DES GEISTIGEN EIGENTUMS

1. Soweit der bestimmungsgemäße Gebrauch der Leistungen die Nutzung von geistigen Eigentumsrechten des Lieferanten – einschließlich aller Urheber-, Kennzeichen- oder sonstigen gewerblichen Schutzrechten gleich welcher Art – erfordert, erhält der Kunde an diesen geistigen Eigentumsrechten im erforderlichen Umfang ein einfaches, zeitlich und räumlich unbegrenztes, an verbundene Unternehmen übertragbares Nutzungsrecht. Soweit die Einräumung nicht gesondert schriftlich bestätigt wird, gilt das vorgenannte Nutzungsrecht als mit Abschluss der Abnahme (Ziffern 3.7 und 3.8) oder – falls nach der Vereinbarung der Parteien keine Abnahme stattzufinden hat – als mit der Anlieferung stillschweigend erteilt.
2. Der bestimmungsgemäße Gebrauch umfasst alle Handlungen, die der Integration der Leistungen in Anlagen, Maschinen, technische Infrastruktur und / oder Einrichtungen des Kunden und / oder zur Herstellung von Kompatibilität mit Anlagen, Maschinen, technischer Infrastruktur und / oder Einrichtungen des Kunden dienen. Soweit erforderlich ist der Kunde in diesen Fällen berechtigt, Anpassungen, Modifikationen und Bearbeitungen an den geistigen Eigentumsrechten des Lieferanten vorzunehmen. Diese Anpassungen, Modifikationen und Bearbeitungen sind Eigentum des Kunden.
3. Ideen, Erfindungen, Anwendungsmöglichkeiten und / oder geistiges Eigentum, die im Zuge der Auslieferung (Ziffern 3 und 4) oder durch den bestimmungsgemäßen Gebrauch (Ziffern 12.1 und 12.2) entstehen, stehen ausschließlich dem Kunden zu. Dies betrifft sowohl das Recht zur kommerziellen Nutzung als auch die Anmeldung gewerblicher Schutzrechte. Lieferant verpflichtet sich, eine kommerzielle Nutzung der vorgenannten Ideen, Erfindungen, Anwendungsmöglichkeiten und / oder geistigen Eigentumsrechte sowie die Anmeldung diesbezüglicher Schutzrechte zu unterlassen.

13. VERTRAULICHKEIT

1. Die Vertragsparteien werden Vertrauliche Informationen, von denen sie im Zuge der Vertragsverhandlungen, des Vertragsschlusses und / oder der Durchführung des Vertrags Kenntnis erlangt haben, streng vertraulich behandeln und Dritten nicht offenlegen oder zugänglich machen.
2. „*Vertrauliche Informationen*“ sind
 - i. die einer Vertragspartei im Verlauf der Zusammenarbeit übergebenen Dokumente und Materialien, die als vertraulich gekennzeichnet wurden,
 - ii. alle sonstigen im Zusammenhang mit der Zusammenarbeit in mündlicher, schriftlicher, fotokopierter, digitaler oder sonstiger Form durch die Vertragsparteien oder auf Veranlassung der Vertragsparteien von Dritten offenbarten technischen, wissenschaftlichen oder wirtschaftlichen Informationen, gleich, ob sie gesondert als Vertrauliche Informationen gekennzeichnet wurden oder nicht, bei denen sich aus den Umständen oder der

Natur der Information ergibt, dass die offenbarende Vertragspartei ein berechtigtes Interesse hat, diese vertraulich zu behandeln, und

- iii. Geschäftsgeheimnisse der Vertragsparteien gemäß § 2 Nr. 1 des Gesetzes zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen.
3. Die Parteien werden geeignete Vorkehrungen treffen, um die Geheimhaltung der Vertraulichen Informationen sicherzustellen und gegen eine unbefugte Kenntnisnahme durch Dritte zu schützen. Dies umfasst dem Wert und dem Geheimhaltungsinteresse der Parteien angemessene Schutzmaßnahmen, die das Schutzniveau nicht unterschreiten dürfen, das die jeweilige Vertragspartei für ihre eigenen wichtigen Geschäftsgeheimnisse vorsieht. Insbesondere ist der Zugriff auf Vertrauliche Informationen zu beschränken und zu dokumentieren, sind Zuständigkeiten festzulegen, die Mitarbeiter zu sensibilisieren und zu schulen und angemessene technische Maßnahmen zu implementieren, wie beispielsweise physische Schutz- und Verschlussmaßnahmen und Verschlüsselungs- und Authentifizierungsmechanismen.
4. Nicht von den vorstehenden Geheimhaltungsverpflichtungen erfasst werden solche Vertraulichen Informationen oder Teile davon, die
 - i. bereits vor Beginn der Vertragsverhandlungen öffentlich verfügbar waren;
 - ii. nachdem sie der empfangenden Vertragspartei gegenüber offenbart worden sind, Dritten (anders als durch Verletzung einer Vertraulichkeitsverpflichtung) allgemein zugänglich gemacht worden sind;
 - iii. zur Zeit der Offenbarung der empfangenen Vertragspartei nachweislich bereits bekannt waren;
 - iv. vor Beginn der Vertragsverhandlungen einer der Parteien von einem Dritten offenbart wurden, der seinerseits nicht einer Verschwiegenheitsverpflichtung unterlag.
5. Es ist den Vertragsparteien untersagt, durch Beobachten, Untersuchen, Analysieren, Rückbauen oder Testen („*Reverse Engineering*“) von Materialien, Skizzen, Mustern, Spezifikationen, Prototypen oder sonstigen Gegenständen und Kenntnissen, die einer Partei zum Zweck der Leistungserbringung überlassen worden sind, Vertrauliche Informationen zu erlangen. Dieses Verbot endet, sobald das Produkt oder der Gegenstand, auf dem die Vertrauliche Information beruht, ohne Verschulden der Partei öffentlich verfügbar gemacht wurde.
6. Die Vertragsparteien sind berechtigt, Vertrauliche Informationen offenzulegen, wenn und soweit ihnen dies aufgrund einer unanfechtbaren behördlichen oder richterlichen Anordnung oder aufgrund zwingender rechtlicher Vorschriften aufgegeben wurde, die andere Partei zuvor über die beabsichtigte Offenlegung schriftlich informiert wurde und die nach dem Gesetz möglichen und gebotenen Vorkehrungen ausgeschöpft wurden, die Offenlegung zu verhindern bzw. ihren Umfang so gering wie möglich zu halten.
7. Rechtssubjekte, die von der jeweils empfangenden Partei mehrheitlich beherrscht oder von denen die jeweils empfangende Partei mehrheitlich beherrscht wird, gelten nicht als Dritte im Sinne dieser Vereinbarung, wenn und soweit ihnen eine mindestens gleichwertige Verschwiegenheitspflicht auferlegt wurde.
8. Die Pflicht zur Geheimhaltung gilt über die Erfüllung oder Beendigung des Vertrags hinaus für eine Dauer von drei Jahren ab Vertragsschluss.
9. Der Lieferant hat seine Unterlieferanten in Übereinstimmung mit den Ziffern 13.1 bis 13.8 zu verpflichten und dies dem Kunden auf Verlangen nachzuweisen.
10. Verstoßen der Lieferant und / oder seine Mitarbeiter und / oder seine Unterlieferanten gegen die vorgenannten Vorschriften, ist der Kunde berechtigt unabhängig von einem eventuellen Schadensersatzanspruch, den Lieferanten für jeden Fall eines schuldhaften Verstoßes und unter Verzicht auf die Einrede des Fortsetzungszusammenhangs mit einer von dem Lieferanten nach billigem Ermessen festzusetzenden Vertragsstrafe, die den Betrag von von 10.000 € nicht unterschreitet zu belegen. Die Angemessenheit der Vertragsstrafe ist im Streitfall durch das zuständige Gericht zu beurteilen. Bei der Bemessung der Vertragsstrafe sind unter anderem die Bedeutung der verletzten Pflicht, der Grad der Pflichtverletzung, das Verschulden und der Nachteil für den Lieferanten zu berücksichtigen. Die Vertragsstrafe wird auf etwaige weitergehende Schadensersatzansprüche angerechnet. Die Zahlung der Vertragsstrafe entbindet nicht von der weiteren Einhaltung der Bestimmungen dieser Erklärung.

14. EXPORTKONTROLLE

1. Der Lieferant versichert vor dem Hintergrund der Regelungen der Verordnungen 2580/2001/EG, 881/2002/EG und 753/2011/EU (*„Anti Terror-Verordnungen“*) in ihrer jeweils gültigen Fassung, dass er nach seinem Kenntnisstand zu natürlichen oder juristischen Personen, Gruppen oder Organisationen, die aufgrund der Anti Terror-Verordnungen gelistet sind (*„Personen“*), keine vertraglichen oder außervertraglichen Beziehungen (*„Beziehungen“*) unterhält und solchen Personen weder direkt noch indirekt wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung stellt.
2. Der Lieferant versichert, dass er Prozesse zur Vermeidung von Verstößen gegen die Anti Terror-Verordnungen durch geschäftliche Beziehungen vorsieht und anwendet. Der Lieferant stellt den Kunden von allen Schäden und finanziellen Verlusten frei, die dem Kunden infolge eines Verstoßes des Lieferanten gegen die Anti Terror-Verordnungen entstehen.
3. Die vorgenannten Regelungen finden gleichermaßen Anwendung auf jegliche Sanktionen und / oder Embargos gegenüber natürlichen oder juristischen Personen, Gruppen oder Organisationen, die in Verordnungen oder Richtlinien der EU angeordnet werden.
4. Bei Verstößen des Lieferanten gegen die vorgenannten Regelungen ist der Kunde berechtigt, unter Ausschluss jeglicher Haftung gegenüber dem Lieferanten die Erfüllung dieses Vertrags ganz oder teilweise zu verweigern.

15. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Ansprüche aus dieser Vereinbarung sind ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Kunden nicht auf verbundene Unternehmen des Lieferanten oder auf Dritte übertragbar. Der Lieferant kann gegenüber dem Kunden nur mit eigenen, unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.
2. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchsetzbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit oder Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen. Die Parteien werden sich in diesem Fall auf wirksame und durchsetzbare Bestimmungen verständigen, die dem ursprünglich Gewollten in rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht bestmöglich entsprechen.
3. Auf diese Vereinbarung findet das materielle Recht desjenigen Landes unter Ausschluss des Kollisionsrechts sowie des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf (CISG) Anwendung, in dem der Kunde ansässig ist. Alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung werden durch die zuständigen Gerichte am Sitz des Kunden entschieden.
4. Die vorstehenden Bedingungen können in andere als die deutsche Sprache übersetzt werden. Abweichende Sprachfassungen dienen lediglich der besseren Lesbarkeit, maßgebend bleibt in jedem Fall die deutsche Sprachfassung.